

Organisationsreglement

über die überbetrieblichen Kurse für Polybauer

Die Partnerverbände des Bildungszentrum Polybau erlassen folgendes Organisationsreglement, basierend auf dem Bildungsplan des Berufs Polybauer / Polybauerin EFZ und EBA vom 08. November 2007.

1 ZWECK UND TRÄGER DER KURSE

Art. 1 Zweck

- 1 Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie soll während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im Kurs Erlernte ohne ständige Überwachung durch den Berufsbildner an praktischen Arbeiten anwenden können; dabei werden die Grundfähigkeiten geübt, gefestigt und vertieft.
- 2 Der Besuch der ÜK ist für alle Lernende obligatorisch.
- 3 Die Leistung der Lernenden wird bewertet und dem Berufsbildner mitgeteilt.

Art. 2 Träger

Träger der überbetrieblichen Kurse sind die Partnerverbände, welche das Bildungszentrum Polybau zusammen betreiben.

2 ORGANE

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. Die Aufsichtskommission
- b. Die Kurskommission

Die Kommissionen konstituieren sich selber und geben sich ein Organisationsreglement.

DIE AUFSICHTSKOMMISSION

Art. 4 Organisation

- 1 Die Kurse stehen gesamtschweizerisch unter der Aufsicht einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Jeder am Bildungszentrum Polybau beteiligter Verband hat mindestens 1 Einsitz. Die einzelnen Sprachgebiete sind angemessen vertreten.
- 2 Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Berufsbildungskommission Gebäudehülle für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 4 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 6 Die Geschäftsführung der Kommission wird vom Sekretariat des Bildungszentrums Polybau besorgt, welches insbesondere für das Kursbudget, Kursabrechnung und die Kursadministration zuständig ist.

Art. 5 Aufgaben

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie ist das Aufsichtsorgan der Kurskommission
- b. sie delegiert die Mitglieder Kurskommission
- c. sie fällt die strategischen Grundsatzentscheide

Aufgaben Bildungszentrum Polybau

- d. sie definiert die Obergrenze für die ÜK- Tagesansätze und die Referenten- Honorare
- e. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume
- f. sie überwacht die Kurtätigkeit und garantiert die Qualitätssicherung
- g. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Trägerschaft und der beteiligten Kantone
- h. sie veranlasst die Weiterbildung der ÜK- Instruktoeren
- i. sie sorgt für die Durchführung der ÜK und erlässt die dafür erforderlichen Bestimmungen

DIE KURSKOMMISSION

Art. 6 Organisation

- 1 Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch den Kursträger eingesetzt und zählt mindestens 5 Mitglieder. Jede Polybau Fachrichtung und die Sprachregionen sind mit min. je 1 Mitglied vertreten. Den Berufsfachschulen und den Kantonen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.
- 2 Die Mitglieder werden durch die Organe des Kursträgers ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
- 3 Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 4 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 6 Für die Wahrnehmung der fachspezifischen Interessen kann die Kurskommission für die verschiedenen Fachrichtungen und Sprachregionen Arbeitsgruppen einsetzen und die Aufgaben gemäss Art. 7 delegieren.

Art. 7 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie bestimmt auf den Grundlagen der Leistungsziele die einzusetzenden Lehrmittel und erstellt die Kursunterlagen.
- b. sie macht bei Bedarf Vorschläge zur Anpassung der Leistungs- und Bildungsziele
- c. sie ordnet die zeitliche Gliederung der Kurse
- d. sie wählt die ÜK- Leiter
- e. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission
- f. sie delegiert die Kursadministration ans Bildungszentrum Polybau
- g. sie orientiert den Bildungsverantwortlichen nach Abschluss eines Kurses über den Lernerfolg

3 KURSTEILNEHMER

Art. 8 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 9 Aufgebote

Das Bildungszentrum Polybau bietet im Namen der Kurskommission die Lernenden auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie dem Lehrbetrieb zustellt.

4 DAUER UND ZEITPUNKT

Art. 10

- 1 Dauer und Zeitpunkt der Überbetrieblichen Kurse ist im Bildungsplan des Berufs Polybauer EFZ und EBA vom 8. November 2007 festgelegt.

5 KURSPROGRAMM

Art. 11

- 1 Das Kursprogramm basiert auf den kommentierten Leistungszielen des Bildungsplans und wird von der Kurskommission festgelegt.

6 KANTONALE AUFSICHT

Art. 12

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

7 FINANZIELLES

Art. 13 Leistungen des Lehrbetriebs

- 1 Dem Lehrbetrieb wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro Teilnehmer nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
- 2 Muss der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen, wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet. Der Lehrbetrieb hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund des Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
- 3 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.
- 4 Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

Art. 14 Beiträge der Kantone

- 1 Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung über die Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.
- 2 Über die Beiträge der Kantone rechnet der Kursträger direkt mit den Lehrorten der Teilnehmer der zuständigen kantonalen Behörden ab.

Art. 15 Defizittragung

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kursträger (Verteilschlüssel entsprechend der Summe der ÜK Tage pro Trägerverband)

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Übergangsrecht

Die Kurskommissionen bestimmen Dauer und Kursprogramm für lernende Personen, die nach dem bisherigen Reglement die Kurse besuchen.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Pavidensa
Der Präsident
Johny H. Zaugg

SFHF
Der Präsident
Daniel Vonlanthen

SGUV
Der Präsident
Josef Wiederkehr

SVDW
Der Präsident
Walter Bisig

VSR
Der Präsident
Walter Strässle